

# Das neue Register

**Aufgrund der 4. Geldwäscherichtlinie wird gerade ein neues Melde- register geschaffen, in dem Unternehmen, Stiftungen und Vereine erfasst werden. Wer hat Handlungsbedarf?**

VON SUSANNE KOWATSCH

Seit Mitte Jänner wird, beim Finanzministerium angesiedelt, das „Register der wirtschaftlichen Eigentümer“ mit Daten befüllt. Ab 2. Mai kann darin Einsicht genommen werden; bis 1. Juni 2018 müssen alle dafür nötigen Daten abgegeben worden sein.

## Worum geht's?

Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besser als bisher bekämpfen zu können, trat am 15. Jänner in Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie das sogenannte Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (kurz WiEReG) in Kraft. In diesem Register zentral erfasst werden sollen damit jene natürlichen Personen, denen eine Gesellschaft, eine Stiftung oder ein Trust wirtschaftlich zugeordnet werden kann. Dies entspricht ja – wie aus diversen Strafrechtscausen hinlänglich bekannt ist – in der Realität nicht immer den formell genannten Personen. Ein Puzzlestein davon ist auch, dass künftig Treuhänder bekannt geben müssen, für wen sie Unternehmensanteile etc. halten.

Und für Stiftungen eine Novität: „Es sind alle Begünstigten einzutragen, das heißt auch jene, die nicht in der Stiftungsurkunde aufgeführt sind“, erklärt Notar Michael Umfahrer.

## Wer steht im Register?

Insgesamt werden, so schätzt man beim Finanzministerium, rund 356.000 mel-



depflichtige Unternehmen und andere Rechtsträger (z. B. Vereine) ins Register eingetragen. Im neuen Register werden unter anderem stehen:

- offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG),
- Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH),
- Vereine sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine sowie Sparkassen,
- Privatstiftungen sowie gemeinnützige Stiftungen und Fonds (§ 1 BStFG),
- Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, so sie vom Inland aus verwaltet werden.

## Wer muss aktiv melden?

Allerdings sind, um den Verwaltungsaufwand der Betroffenen gering zu halten, viele der Genannten von der Meldepflicht ausgenommen. Und zwar etwa OGs und KGs, „wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind, sowie GmbHs, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind“, erklärt Umfahrer. Aber auch die Vereine nach Vereinsgesetz, die genannten Genossenschaften sowie diversen Versicherungsvereine und Sparkassen. Rund 285.000 der an sich betroffenen Rechtsträger werden es sich so ersparen, selbst zu melden, schätzt das Finanzministerium. „Die Meldepflicht trifft damit häufig also wirklich nur Unternehmen und Stiftungen, die

eine ‚komplizierte‘ Geschäftsstruktur aufweisen – etwa Tochterfirmen, große Unternehmen und solche mit unterschiedlichen Beteiligungen“, meint Umfahrer. Allerdings könnte auch das eine oder andere Start-up von der Meldepflicht betroffen sein, warnt der Notar: „Wenn diese beispielsweise in mehreren Investitionsrunden Geld einsammeln und die Investoren – wenn sie als Gesellschafter fungieren – meist selbst Gesellschaften sind.“

Betroffene können sich entweder selbst über das Unternehmensserviceportal des Bundes ([www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)) eintragen oder dies von einem Notar oder Rechtsanwalt erledigen lassen. Wird die Meldepflicht vorsätzlich verletzt, drohen Strafen bis zu 200.000 Euro.

## Wer schaut hinein?

Schon bisher müssen bestimmte Unternehmen wie Kredit- und Finanzinstitute, Rechtsanwälte, Notare sowie Wirtschaftstreuhänder, Immobilienmakler oder Versicherungsvermittler den wirtschaftlichen Eigentümer hinter ihren Kunden bzw. Klienten feststellen. „Aber auch Gewerbetreibende, die mit hohen Bargeldsummen zu tun haben, wie Juweliere, Kürschner, Antiquitäten-, Kunst- oder Autohändler, sind von den Sorgfaltspflichten der neuen Geldwäscherichtlinie betroffen“, warnt Umfahrer. Sie alle müssen nun im Fall des Falles ins Register Einsicht nehmen. Wenngleich „man sich zur Überprüfung der Identität nicht ausschließlich auf die Angaben des Registers verlassen darf, im Einzelfall können zusätzliche Maßnahmen zur Identitätsüberprüfung und Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers nötig sein“, so Umfahrer. Die Kosten der Abfrage standen zu Redaktionsschluss noch nicht fest, sie werden erst mit einer Verordnung des Finanzministeriums festgesetzt.

Da wirtschaftliche Eigentümer ja auch oft im Ausland sitzen, ist auf europäischer Ebene gerade ein gemeinsames Register in Vorbereitung (siehe [e-justice.europa.eu](http://e-justice.europa.eu), ab Juni sollen die Unternehmensregister aller EU-Mitgliedsstaaten miteinander vernetzt sein).